



Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen und Geflüchteten

Informationen zum Versicherungsschutz sowie zu Leistungen der UKBW

Immer wieder suchen Menschen aus Krisen- und Kriegsgebieten als Geflüchtete Schutz und Sicherheit in Deutschland. Viele Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg unterstützen und helfen in ihren Kommunen vor Ort im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder ehrenamtlich. Auch für Beschäftigte, ehrenamtlich Helfende sowie Menschen auf der Flucht greift der tätigkeitsbezogene Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gesetzlich bei der UKBW unfallversichert sind ...

- **... Beschäftigte der Kommunen und des Landes** während ihrer Tätigkeit und den damit verbundenen Wegen – das gilt auch, wenn Beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufgaben aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe übernehmen.
- **... ehrenamtliche Helferinnen und Helfer**, die sich bei ihren Kommunen melden, um Menschen auf der Flucht zu unterstützen. Der Versicherungsschutz besteht bei allen Helferinnen und Helfern, die sich im Auftrag der Kommunen ehrenamtlich und unentgeltlich engagieren. Dabei sind die Helfenden nicht nur bei der Ausübung ihres Ehrenamtes, sondern auch auf den damit verbundenen Wegen unfallversichert. Der Auftrag der Kommune an die Ehrenamtlichen kann formlos erfolgen. Als Nachweis ist es jedoch sinnvoll, wenn die Kommune eine Übersicht über die Ehrenamtlichen sowie ihre Tätigkeiten führt.

Versicherungsschutz für Geflüchtete gilt für ...

- **... Erwachsene bei der Arbeit:** Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz bzw. im Auftrag der Kommune erfolgen, sowie auf den damit zusammenhängenden, unmittelbaren Wegen. Geflüchtete, die sich beispielsweise als ehrenamtliche Lehrkräfte an Schulen oder Universitäten engagieren, sind bei dieser Tätigkeit ebenfalls unfallversichert, wenn die ehrenamtliche Lehrtätigkeit im Auftrag einer Kommune oder des Landes erfolgt und dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule oder Universität zugeordnet ist. Der Auftrag der Kommune kann formlos erfolgen.
- **... Erwachsene und Kinder bei Sprachkursen:** Versichert sind Sprachkurse für Erwachsene zur beruflichen Integration sowie Sprachkurse für Kinder in der Kinderbetreuung nach der SPATZ-Richtlinie (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf). Auch hier sind die damit zusammenhängenden, unmittelbaren Wege versichert.



- **... Kinder beim Besuch von Kitas und Schulen:** Kinder und Jugendliche, die auf der Flucht sind, stehen beim Kita- oder Schulbesuch in Baden-Württemberg sowie auf den damit verbundenen Wegen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dazu zählen auch der Besuch von Vorbereitungsklassen oder andere Formen der Beschulung und Vorbereitung. Dies gilt in Räumlichkeiten in oder auch außerhalb der Schule, wenn die Maßnahme dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugeordnet ist.
- **... Kinder beim Besuch von Spielgruppen:** Geflüchtete Kinder sind gesetzlich unfallversichert, wenn die Spielgruppe von einer Kommune in Baden-Württemberg angeboten wird. Der Versicherungsschutz besteht während des Aufenthalts in der Spielgruppe.
- **... Studierende:** Junge Menschen, die auf der Flucht sind und in Baden-Württemberg eine Hochschule oder Universität besuchen, sind beim Studium und den damit verbundenen Wegen versichert, wenn sie an der jeweiligen Hochschule oder Universität als Studierende immatrikuliert sind. Werden Studierende förmlich als Gasthörer registriert, sind sie ebenfalls während des Besuchs der Hochschule oder Universität unfallversichert.

Der Versicherungsschutz besteht ohne Antrag und ist beitragsfrei. Die Aufwendungen werden vom Land und von den Kommunen getragen. Bei einem Unfall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die Behandlung und Rehabilitation und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente.

Unsere Leistungen für den Fall der Fälle

- Erstversorgung im Rahmen der Ersten Hilfe
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Medikamenten, Hilfs- und Heilmitteln
- Krankengymnastik und andere ärztlich verordnete Therapieformen
- ambulante und stationäre Pflege
- Verletztenrente bei bleibenden Unfallschäden

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Unsere Versicherten werden nach einem Unfall optimal bei uns versorgt.

Unfall melden:

Eine Meldung an die UKBW ist nur im Falle eines Unfalls notwendig.

Unfälle können über das Onlineportal der UKBW gemeldet werden unter www.ukbw.de/unfallanzeige.

www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt